

## Richtlinie Vereinsbeiträge

*Die Sportfondskommission,*

gestützt auf § 14 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielverordnung, GSV) vom 10. November 2020 (SRSZ 542.111)

*beschliesst:*

### Vorbemerkung

Der Kanton Schwyz kann den Betrieb und die Vereinsarbeit von Sportorganisationen im Kanton Schwyz mit Mitteln aus dem Sportfonds unterstützen. Die berücksichtigten Sportorganisationen leisten einen wesentlichen Beitrag zur kantonalen Sportförderung. Pfadi-, Jungwacht- und Blauringvereine werden über ihre jeweiligen Kantonal- bzw. Regionalverbände subventioniert.

### 1. Vergabe von Beiträgen an Sportorganisationen

#### a. Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind kantonale Sportorganisationen, welche mit ihrem aktiven Sportangebot die Sport- und Bewegungsförderung im Kanton Schwyz bereichern. Berechtigt sind die Aufwendungen für den Sportbetrieb sowie die Vereinsarbeit von Sportorganisationen, welche als Mitglieder der Kantonalverbände oder als Einzelmitglieder dem Sportverband Kanton Schwyz SKS angehörig sind. Vorbehalten sind ausserordentliche Aufwendungen oder Arbeiten, welche nicht der direkten Ausübung der Sportart dienen. Die Sportfondskommission kann im Einzelfall die Beitragsberechtigung von Sportorganisationen auch bei Nichtzugehörigkeit zum SKS anerkennen. Sie kann die Beitragsberechtigung reduzieren oder absprechen, wenn eine Organisation nachweislich kommerzielle Interessen verfolgt, kein aktives Sportangebot anbietet, den Branchenstandard für den Schweizer Sport, namentlich das Doping- und Ethik-Statut nicht einhält, hohe gesundheitliche Risiken bestehen oder die Mittel zur Sanierung der Vereinskasse dienen.

#### b. Beitragshöhe

Die Sportorganisationen erhalten Pauschalbeiträge. Die Beitragshöhe richtet sich nach den verfügbaren Mitteln des Sportfonds und der Anzahl jährlich eingereicherter Gesuche. Sie kann unter Berücksichtigung dieser Parameter auf Antrag der Sportfondskommission jährlich neu festgelegt werden. Der Sportfondskommission obliegt es in begründeten Einzelfällen von den aufgeführten Kriterien abzuweichen.

## 2. Beitragsberechnung

### a. Basisbeitrag

Kategorien	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	6 Punkte
Anzahl Aktivmitglieder	20 - 100	101 - 200	≥ 201			
Anzahl Nachwuchsmitglieder	10 - 50	51 - 100	101 - 150	151 - 250	251 - 350	≥ 351
Maximal mögliche Punkte = 9, pro Punkt Fr. 1250.--						

### b. Variabler Beitrag

Kategorien	Unterstützungsanteil	Kostendach
Fremdmieten	30 %	Fr. 30 000.--
Unterhalt/Instandhaltung/Sanierung	20 %	Fr. 20 000.--
Materialanschaffungen	30 %	Fr. 30 000.--
Aus- und Weiterbildung	50 %	Fr. 10 000.--
Verschiedenes	10 %	Fr. 10 000.--

### c. Definition Kategorien

#### Aktivmitglieder (Alter >20 Jahre)

Als Mitglieder gelten alle aktiven Mitglieder, exklusive Nachwuchs- und Passivmitglieder.

#### Nachwuchsmitglieder (Alter 0-20 Jahre)

Im Verein innerhalb einer Nachwuchsabteilung geführte Mitglieder (Alter 0-20 Jahre). Abstufung Aktiv- vs. Nachwuchs gemäss Jugend+Sport.

#### Fremdmieten

Mieten von Anlagen, welche unmittelbar zur Ausführung der entsprechenden Sportart erforderlich sind.

#### Unterhalt / Instandhaltung / Sanierung

Die Instandhaltung beinhaltet die „Bewahrung der Gebrauchstauglichkeit“ von für den Vereinssport notwendigen Sportanlagen. Dies sind einfache und regelmässige Massnahmen, welche nötig sind, um den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten sowie Reparaturmassnahmen an Bauteilen oder der Ersatz einzelner Geräte oder Installationen. Für wertvermehrende Veränderungen oder Sanierungen ab Fr. 100 000.-- muss ein ausserordentliches [Gesuch](#) um Beiträge an den Bau von Sportinfrastruktur eingereicht werden. Nicht beitragsberechtigt sind namentlich Betriebs- und Nebenkosten wie Strom und Wasser, Heizung / Kühlung, Reinigung, Abfall- und Grünabfallentsorgung, Treibstoff, Lagerung, ICT sowie Verbrauchsmaterial aller Art.

### Materialanschaffungen

Das angeschaffte Material muss zum Ausüben des Vereinssports üblich sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen. Für Materialanschaffungen über Fr. 100 000.-- muss ein ausserordentliches [Gesuch](#) für Projekte zur Sport- und Bewegungsförderung eingereicht werden. Nicht beitragsberechtigt sind Verbrauchsmaterial (z.B. Bälle, Munition etc.), Bekleidung sowie persönliches Sportmaterial.

### Aus- und Weiterbildung

Beitragsberechtigt sind Kurskosten des Vereinskaders sowie von Funktionären. Ausgenommen davon sind jedoch die Spesen für Aus- und Weiterbildungen (insbesondere J+S-Kurse, Swiss-Olympic-Trainerkurse und Verbandskurse).

### Verschiedenes

Beitragsberechtigt sind Beiträge, welche der Verein an den Dachverband ausrichten muss (Verbandsbeiträge / Mitgliederbeiträge) sowie Startgelder für Mannschaften.

Nicht beitragsberechtigt sind namentlich Einzellizenzen, Haftgelder, Transport von Personen und Material, Werbe- und Druckkosten, Computer-Soft- und Hardware, Internetauftritte, Sanitäts- und anderes Verbrauchsmaterial, Lohnkosten (bspw. für Trainer), Spesen sowie Vorstandsanlässe.

- d. Stiftungen, Genossenschaften und örtliche Interessengruppen  
Engagements im Bereich Sport von Stiftungen, Genossenschaften und örtlichen Interessengruppen werden individuell beurteilt. Die Einzelheiten sind in spezifischen Leistungsvereinbarungen oder Verfügungen zu definieren.

Nach erfolgter Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem zuständigen Fondsorgan (§ 8, GSV) die Beitragshöhe durch die Geschäftsstelle der Sportfondskommission beantragt.

## **3. Beitragsgesuch**

Gesuche um Vereinsbeiträge sind jährlich ab 1. Februar bis spätestens zum 31. Mai zusammen mit den erforderlichen Unterlagen elektronisch bei der Abteilung Sport einzureichen. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Für die elektronische Gesuchseingabe sind folgende Unterlagen als PDF-Dateien vorzubereiten:

- Listen der Vorstands-, Aktiv- und Nachwuchsmitglieder gemäss Verbandsmeldung;
- Jahresrechnung;
- Zusammenstellung der Kosten für Fremdmieten, inkl. Belege / Rechnungen;
- Zusammenstellung der Kosten für Materialanschaffungen, inkl. Belege / Rechnungen;
- Zusammenstellung der Kosten für Aus- und Weiterbildungen, inkl. Belege/Rechnungen;
- Zusammenstellung der Kosten für Verschiedenes, inkl. Belege / Rechnungen;
- Zusammenstellung der Kosten für Unterhalt / Instandhaltung / Sanierung, inkl. Belege / Rechnungen.

Für die Beitragsberechnung zugelassen sind nur Rechnungen und Belege, die im jeweiligen Vorjahr beziehungsweise im entsprechenden Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) ausgestellt wurden und auf die Vereinsadresse lauten. Reichen Organisationen unsorgfältig bearbeitete Gesuche ein, kann die Geschäftsstelle eine schriftliche Mahnung aussprechen und im Wiederholungsfall das Gesuch ablehnen.

#### **4. Auszahlung**

Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrags erfolgt im vierten Quartal.

#### **5. Pflichten**

Die Beitragsempfänger haben die Unterstützung durch Mittel aus dem Sportfonds sichtbar auszuweisen. Das aktuelle [Logo](#) „SWISSLOS - Sportförderung Kanton Schwyz“ ist auf der Vereinswebseite abzubilden. Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.  
Sie ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2024.